

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2383

vom 15. September 1987

Gemeinde Thürnen, Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse/Gemeindehaus"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 16. Juni 1987 den Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse/Gemeindehaus" beschlossen.

B. Die Öffentliche Auflage fand vom 25. Juni bis 24. Juli 1987 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 1987 und im Gemeindeanzeiger Nr. 115 vom 19. Juli 1987 bekanntgegeben. Die einzige auswärtige Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 1987 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 30. Juli 1987 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen diesen Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Ge-

genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Eine Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplanes durch die kantonalen Instanzen [mittels Vorprüfungsbericht] fand nicht statt. Die abschliessende Begutachtung ergab jedoch, dass auch materiell-rechtlich einer Genehmigung nichts entgegensteht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeinde Thürnen am 16. Juni 1987 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse/Gemeindehaus" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 66/BSP/7/0 versehenen Exemplare des Planes [Situation 1:500].

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen

Schwörer & Partner AG, Planer + Architekten,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.